

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen  
dem Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dieses  
vertreten durch die Ministerin, Frau Petra Grimm-Benne, diese wiederum vertreten durch  
Herrn Bert Steffens, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg

- Im Folgenden: Land Sachsen-Anhalt -

und

Frau / Herrn XXX

(Anschrift)

über die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 2 a) aa) und b) aa) Land- und  
Arztgesetz Sachsen-Anhalt (LAAG LSA) vom 29.10.2019, zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 25.05.2021, in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung zur Sicherstellung der  
haus- und amtsärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des  
Landes Sachsen-Anhalt (Land- und Amtsarztverordnung – LAAVO) in der jeweils gültigen  
Fassung.

### **Präambel**

Mit Inkrafttreten des Land- und Amtsarztgesetzes Sachsen-Anhalt (LAAG LSA) wurde die sog.  
Landarzt- und die Amtsarztquote in Sachsen-Anhalt als eine Maßnahme zur Sicherstellung  
der hausärztlichen und ärztlichen Versorgung im Öffentlichen Gesundheitsdienst in ländlichen  
Regionen Sachsen-Anhalts eingeführt. Danach haben Interessenten die Möglichkeit, im  
Rahmen der Vorabquote einen Studienplatz an einer der beiden Medizinischen Fakultäten an  
den Universitäten Magdeburg und Halle zu erhalten. Im Rahmen des Land- und  
Arztgesetzes und der darauf beruhenden Land- und Amtsarztverordnung wurde unter  
anderem geregelt, dass diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die entweder einen  
Studienplatz über die Landarzt- oder die Amtsarztquote erhalten, die Verpflichtung zu einer  
zehnjährigen hausärztlichen Tätigkeit oder ärztlichen Tätigkeit im Öffentlichen  
Gesundheitsdienst in Sachsen-Anhalt eingehen. Im Rahmen dieses Vertrages werden die  
entsprechenden Details im Verhältnis zwischen Frau / Herrn XXX und dem Land Sachsen-  
Anhalt in Bezug auf den Studienplatz im Rahmen der Landarztquote geregelt.

### **§ 1**

#### **Verpflichtungen der Bewerberin oder des Bewerbers**

(1) Frau / Herr XXX hat das Auswahlverfahren im Rahmen der Landarztquote Sachsen-Anhalt  
erfolgreich durchlaufen und wird nach Abschluss der Weiterbildung in Sachsen-Anhalt in einer  
Region mit besonderem öffentlichem Bedarf hausärztlich tätig werden. Damit leistet Frau / Herr  
XXX einen wesentlichen Beitrag, die hausärztliche Versorgung in Sachsen-Anhalt auch in  
Zukunft wohnortnah gestalten zu können.

(2) Frau / Herr XXX wird nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die zuständige Stelle des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung als ausgewählter Bewerber/in im Rahmen der Landarztquote Sachsen-Anhalt benannt. Die Zulassung zum Medizinstudienplatz erfolgt durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

(3) Frau / Herr XXX geht folgende Verpflichtungen ein:

1. Frau / Herr XXX nimmt das Studium der Humanmedizin mit dem zugeteilten Studienplatz an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg / Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg auf.

2. Das Studium wird gewissenhaft unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit nach den Vorgaben der jeweils geltenden Approbationsordnung absolviert. Unterbrechungen wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht. Sollte es zu Verzögerungen im Studienverlauf kommen, ist die zuständige Stelle (§ 7) unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums schriftlich zu informieren.

3. Jeweils vor Semesterbeginn wird der zuständigen Stelle eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt.

4. Nach Absolvieren der Abschnitte der Ärztlichen Prüfung nach der jeweils geltenden Approbationsordnung wird der zuständigen Stelle eine Kopie des jeweiligen Zeugnisses vorgelegt. Sofern ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nicht bestanden wird bzw. am regulären Termin nicht teilgenommen wird, ist die zuständige Stelle darüber ebenfalls unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

5. Über Unterbrechung oder den Abbruch des Studiums ist die zuständige Stelle unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.

6. Nach Abschluss des Studiums wird Frau / Herr XXX innerhalb von 6 Monaten eine Weiterbildung aufnehmen und absolvieren, die nach § 73 Abs. 1a Nrn. 1 bis 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 14 Nr. 2 Gesetz vom 10.12.2021 BGBl. I S. 5162, zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt, wobei die Weiterbildung in Sachsen-Anhalt absolviert werden soll.

7. Frau / Herr XXX informiert die zuständige Stelle über die Aufnahme und den Verlauf der Weiterbildung nach Nummer 6 durch Vorlage entsprechender Weiterbildungszeugnisse.

8. Nach Abschluss der Weiterbildung wird Frau / Herr XXX innerhalb von sechs Monaten eine hausärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt aufnehmen und für die Dauer von zehn Jahren in den Gebieten eines Zulassungsbezirks oder Planungsbereiches ausüben, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Unterversorgung oder eine drohende Unterversorgung (§ 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V) oder einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in einem nicht unterversorgten Planungsbereich (§ 100 Abs. 3 SGB V) festgestellt hat. Die zuständige Stelle ist über die Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit zu informieren.

9. Sofern mehrere Regionen nach Nummer 8 in Frage kommen, kann Frau / Herr XXX in Abstimmung mit der zuständigen Stelle und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) die Region auswählen, in der die vertragsärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll.

10. Frau / Herr XXX erbringt die hausärztliche Tätigkeit gemäß Nummer 8 in Vollzeit, wobei auf Antrag bei der zuständigen Stelle aufgrund von besonderen sozialen, gesundheitlichen oder familiären Gründen eine Tätigkeit in Teilzeit zugelassen werden kann.

11. Frau / Herr XXX informiert die zuständige Stelle unverzüglich bei Änderungen der Wohnanschriften.

## **§ 2**

### **Verpflichtungen/Aufgaben der zuständigen Stelle**

(1) Die zuständige Stelle steht Frau / Herrn XXX während der gesamten Zeit des Studiums als Ansprechpartner zur Verfügung. Die KVSA bietet für Medizinstudierende Veranstaltungen verschiedener Formate zu Themen der ambulanten medizinischen Versorgung an. Frau / Herr XXX kann an den Angeboten der KVSA teilnehmen.

(2) Die zuständige Stelle informiert Frau / Herrn XXX über ggf. bestehende Möglichkeiten der finanziellen Förderung im Rahmen der Weiterbildung.

(3) Die zuständige Stelle unterstützt Frau / Herrn XXX bei der Suche nach geeigneten Weiterbildungsstätten und vermittelt Frau / Herrn XXX Kontakte zu potentiellen Weiterbildungsstätten bzw. entsprechenden Institutionen/Organisationen (z.B. KVSA, Kompetenzzentrum für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin).

(4) Die zuständige Stelle und die KVSA unterstützen Frau / Herrn XXX bei der Auswahl der Region im Sinne des § 1 Abs. 3 Nummern 8 und 9 sowie bei allen Fragestellungen zur ambulanten Tätigkeit. Frau / Herrn XXX stehen alle Veranstaltungen (z.B. Seminare, Workshops) offen, die beispielsweise durch die KVSA zur Unterstützung und Vorbereitung auf die ambulante Tätigkeit angeboten werden. Darüber hinaus können individuelle Beratungen bei der KVSA zu allen Fragestellungen der ambulanten Tätigkeit wahrgenommen werden.

## **§ 3**

### **Vertragsstrafe**

(1) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 3 Nummer 6 und 8 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 000,00 Euro fällig.

(2) Die Vertragsstrafe ist an das Land Sachsen-Anhalt zu zahlen und wird nach Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 bzw. 8 fällig.

(3) Auf die Möglichkeit eines Antrages auf Härtefallentscheidung nach § 4 Abs. 2 LAAG LSA wird hingewiesen.

#### **§ 4**

#### **Vertragsverletzungen**

Bei Verletzungen der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 3 Nummern 1 bis 5, 7 und 11 entscheidet die zuständige Stelle über die auszusprechenden Sanktionen unter Berücksichtigung der maßgebenden Umstände im Einzelfall unter Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

#### **§ 5**

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die/der Bewerber/in erklärt sich bereit, das Land Sachsen-Anhalt bei der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Zulassung zu einem Medizinstudienplatz im Rahmen der Landarztquote und die in diesem Zusammenhang bestehende Bindung zu unterstützen. Wenn dem Land Sachsen-Anhalt entsprechende Anfragen vorliegen, kann es sich an Frau / Herrn XXX wenden, sofern eine entsprechende Unterstützung für erforderlich gehalten wird. Frau / Herr XXX wird das Land Sachsen-Anhalt nach ihren/seinen Möglichkeiten unterstützen.

#### **§ 6**

#### **Wirksamkeit**

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Frau / Herr XXX ein Studienplatz für Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Rahmen des LAAG LSA durch die Stiftung für Hochschulzulassung zugeteilt wird.

#### **§ 7**

#### **Zuständige Stelle**

Die zuständige Stelle im Sinne dieses Vertrages ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Rahmen des § 10 der LAAVO sind der KVSA bestimmte Aufgaben im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt übertragen worden.

#### **§ 8**

#### **Übertragbarkeit**

Die Verpflichtungen durch Frau / Herrn XXX aus diesem Vertrag sind persönlich zu erfüllen. Sie sind nicht auf Dritte übertragbar.

#### **§ 9**

#### **Vertragsbeendigung**

Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Nummern 6 und 8 vollständig erfüllt wurden oder wenn ein Abschnitt der Ärztlichen Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

**§ 10**  
**Datenschutz**

Der Datenschutz richtet sich nach § 7 LAAG LSA.

**§ 11**  
**Schriftform, Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

**§ 12**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht dessen Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

**§ 13**  
**Schlussbestimmungen**

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages. Frau / Herr XXX erhält eine Kopie der zum Zeitpunkt des Vertrages geltenden Rechtsgrundlagen (LAAG LSA, LAAVO).

Magdeburg, .....

.....

Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch das Ministerium  
für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

.....

Frau / Herr XXX

.....  
ggf. gesetzlicher Vertreter